



## Anforderungen an Betriebe für das Vorstudienpraktikum Agronomie

### 1. Grundsätzliches

Das Studium an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) setzt Kenntnisse und Erfahrungen voraus, wie sie von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises während der Lehre und durch den Besuch der landwirtschaftlichen Schulen erworben werden. Das Praktikum hat zum Zweck, die Praktikantinnen und Praktikanten in den wichtigsten Bereichen auf annähernd denselben Ausbildungsstand zu bringen. Die Auswahl des Praktikumsbetriebes hat dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen.

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben Berichte zu verfassen, wie sie in den „Richtlinien Vorstudienpraktikum für die Zulassung zum Studiengang Agronomie (BSc BFH in Agronomie)“ vom 13. Juli 2023 umschrieben sind. Der Praktikumsbetrieb ist so auszuwählen, dass die Abfassung dieser Berichte in allen Teilen unter Verwendung betriebsspezifischer Daten möglich ist.

### 2. Anforderungen

- Der Praktikumsbetrieb ist vorzugsweise ein vom zuständigen Kanton anerkannter Lehrbetrieb. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner weist vor:
  - a. Landwirtschaftlicher Abschluss auf Stufe Berufsprüfung, höhere Fachprüfung oder höhere Fachschule;
  - b. Landwirtschaftlicher Abschluss auf der Hochschul- oder Fachhochschulstufe und mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen.
- Der Kurs agriTop (Umsetzung EKAS-Richtlinie 6508) ist obligatorisch.
- Der Betrieb muss vielseitig bewirtschaftet werden, d.h. sowohl Ackerbau als auch Tierhaltung müssen in bedeutendem Umfang betrieben werden.

#### Spezielle Anforderungen zur Tierhaltung:

Der Betrieb muss einen Produktionsschwerpunkt in der Milchproduktion oder/und in der Fleischproduktion haben. Es werden betriebseigene Futtermittel eingesetzt und der Betrieb organisiert die Fütterung selbst. Falls auf dem Betrieb kein Milchvieh gehalten wird, muss während einem Monat des Praktikums auf einem Zweitbetrieb mit Milchvieh das Melken, Pflegen und Füttern erlernt werden.

#### Spezielle Anforderungen an den Ackerbau:

Die Fruchtfolge muss im Minimum vier verschiedene Kulturen enthalten, damit die Praktikant\*innen die nötigen Kenntnisse im Ackerbau erwerben und den Bericht „Pflanzenproduktion“ erstellen können. Kunstwiese zählt als eine Ackerkultur. Sind auf dem Betrieb nicht vier Ackerkulturen vorhanden, kann dies durch eine Zusammenarbeit mit einem benachbarten Betrieb sichergestellt werden.



### 3. Genehmigung des Praktikumsbetriebes

Gemäß Artikel 1, Buchstabe c) der „Richtlinien Vorstudienpraktikum für die Zulassung zum Studiengang Agronomie (BSc BFH in Agronomie)“ vom 13. Juli 2023 muss die HAFL die Wahl des Praktikumsbetriebes **vor Beginn** des Praktikums genehmigen. Falls der Betrieb nicht auf der offiziellen Betriebsliste der HAFL aufgeführt ist, muss der Betrieb von der HAFL genehmigt werden. Dem Gesuch ist das Formular "Datenblatt\_möglicher\_Praktikumsbetrieb" beizulegen, damit geprüft werden kann, ob und wie der Betrieb die obigen Anforderungen erfüllt.

#### Vorgehen bei Missständen in Praktikumsbetrieben

Die HAFL ist bemüht, Studienanwärterinnen und -anwärtern die Möglichkeit eines erfolgreichen und störungsfreien Vorstudienpraktikums zu bieten. Sie steht mit den Praktikumsbetrieben in Kontakt und führt eine Liste von Betrieben, welche sich für Praktika eignen und anbieten. Im Fall von negativen Rückmeldungen oder Auffälligkeiten (nachfolgend: Missstände) wird primär das Ziel der (Wieder-)Herstellung von förderlichen Verhältnissen verfolgt. Wiederholte oder schwerwiegende Missstände können zur Streichung eines Betriebs von der Liste und dazu führen, dass die Wahl des entsprechenden Praktikumsbetriebs seitens HAFL nicht genehmigt wird. Zu Missständen zählen insbesondere: Überdurchschnittliche Wechsel/Abbrüche, Unregelmässigkeiten bei der Arbeitszeit und bei Lohnauszahlungen, sozial nicht akzeptables Verhalten, sexuelle Belästigung usw.

Die HAFL geht bei Kenntnisnahme von Missständen in der Regel mehrstufig vor:

1. Gespräch mit der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter.
2. Abmahnung 1: Eingeschriebener Brief mit aufgeführten Beanstandungsgründen, unterzeichnet von der Leitung Vorstudienpraktikum sowie der Leitung Studiengang Agronomie. Hinweis auf weitergehende Schritte bei fortbestehenden / wiederholten Missständen. Der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter wird Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.
3. Abmahnung 2: Eingeschriebener Brief mit aufgeführten Beanstandungsgründen, unterzeichnet von der Leitung Vorstudienpraktikum sowie der Leitung Studiengang Agronomie. Hinweis auf weitergehende Schritte inkl. Möglichkeit des Ausschlusses als HAFL-Vorstudienpraktikumsbetrieb, bei fortbestehenden / wiederholten Missständen. Der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter wird Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.
4. Ausschluss als Praktikumsbetrieb: Eingeschriebener Brief, unterzeichnet von der Leitung Agronomie sowie der Leitung Studiengang Agronomie.

Die HAFL kann unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse von der oben genannten Reihenfolge abweichen und unter Umständen (z.B. bei schwerwiegenden Verfehlungen) direkt zum Ausschluss als Praktikumsbetrieb schreiten.

Zollikofen, 30.7.2025